



12

Gemeinde Maichingen
Kreis Böblingen

Bauvorschriften

zum Bebauungsplan "Krautgarten (IV)" vom 15.1.1959.

Gefertigt vom Vermessungsamt Böblingen
im Einvernehmen mit Reg.Baumeister Rud.Stoll, Stuttgart.

§ 1

Art und Stellung der Gebäude

1. Die Lage, Richtung und Dachform der Hauptbaukörper sind im Lageplan festgelegt.
2. In dem Teil des Gebiets, der 2- und 3-geschossigen Bauweise vorseht, dürfen nur Wohngebäude mit den dazugehörigen Nebengebäuden (Garagen) erstellt werden.
3. Im übrigen Teil dürfen landwirtschaftliche Nebengebäude gebaut werden.

§ 2

Geschoszahl und Dachform

- I 1 Vollgeschoss, Satteldach 48° , Kniestock max. 0,70 m bis OK. Sparrenschwelle, Dachaufbauten max. $1/3$ der Gebäudelänge.
- II 2 Vollgeschosse, Satteldach max. 30° , kein Kniestock, keine Dachaufbauten.
- III 3 Vollgeschosse, Satteldach max. 30° , kein Kniestock, keine Dachaufbauten.

§ 3

Gebäudeform und Gebäudehöhe

- I Frontlänge mind. 9,00 m, Sockelhöhe bergseitig max. 0,30 m
- II Frontlänge mind. 11,00 m, Sockelhöhe bergseitig max. 0,30 m
- III Frontlänge nach Lageplan, Sockelhöhe bergseitig max. 0,30 m.

Auffüllungen und Abgrabungen sind in der Regel auf das Maß von 0,50 m zu beschränken. Hierbei sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen und die Geländeänderungen weich zu verziehen.

§ 4

Grenzabstände der Hauptgebäude

- I und II Mindestens 3,00 m, Summe der seith. Gebäudeabstände mind. 7,00 m
III Mindestens 4,00 m, Summe der seith. Gebäudeabstände mind. 8,00 m

§ 5

Nebengebäude

Die Nebengebäude (Garagen und dergl.) dürfen unter Beachtung des Art. 69 BO auf die Grenze gesetzt werden. Sofern sich im Zeitpunkt der Planung kein Bedarf für Nebengebäude zeigt, jedoch für später mit der Erstellung gerechnet werden muß, ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Baugesuchsplänen des Hauptgebäudes wenigstens in Umriß und Lage anzugeben. Anzustreben ist ein Anbau oder Anbinden an das Hauptgebäude.

Werden Nebengebäude auf die Grenze gestellt, so sind sie dermaßen zu gestalten, daß auf der Nachbargrundstücken ohne Schwierigkeiten ähnliche Bauwesen angebaut werden können. Sind Nebengebäude auf den benachbarten Grundstücken schon vorhanden, so muß das neu geplante Nebengebäude mit diesen eine harmonische Einheit bilden.

§ 6

Außen- und Gartenanlage

Anweisungen für die Umzäunung und Bepflanzung der Grundstücke werden noch besonders erlassen.

Das alte Gelände soll möglichst erhalten bleiben. Sollten Veränderungen erforderlich werden, so ist das Gelände weich zu verziehen und den Nachbargrundstücken anzupassen. Böschungen sind zu vermeiden.

§ 7

Darstellung

In den Baugesuchsplänen sind bestehende Nachbargebäude mit darzustellen (Straßenseiten und Rückseiten in sogenannten Zusammenzeichnungen).

Das bestehende Gelände und die geplanten Geländeänderungen müssen deutlich dargestellt werden.

Die Erdgeschoß- und Bodenhöhen, auch der Nachbargebäude, sind auf NN. bezogen einzutragen.

Aufgestellt:
Vermessungsamt Böblingen

Sindelfingen, den 15. Januar 1959

gez. Wolf, Reg. Verm. Assessor

Verstehende Bauvorschriften wurden am 16.1.1959 vom Gemeinderat beschlossen bzw. genehmigt.

BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan "KRAUTGARTEN (V)" vom 20. Mai 1960

§ 1. Art und Stellung der Gebäude

1. Die Lage und Richtung der Hauptbaukörper sind im Lageplan festgelegt. Gebäudestellung an Baulinie gebunden.

§ 2. Geschößzahl und Dachform

2 Vollgeschosse, Satteldach max. 35° , kein Kniestock, keine Dachaufbauten.

§ 3. Gebäudeform und Gebäudehöhe

Einzelhäuser, Frontlänge mind. 11 m, Sockelhöhe bergseitig max. 0,30 m, im Ausnahmefall bis zu 0,50 m.

Doppelhäuser, Frontlänge nach Lageplan, Sockelhöhe bergseitig max. 0,30 m, im Ausnahmefall bis zu 0,50 m.

§ 4. Grenzabstände der Hauptgebäude

Mindestens 3,00 m, ~~Summe der seitlichen Gebäudeabstände mind. 7,00 m.~~

Summe der seitlichen Gebäudeabstände zwischen Geb. Reutlinger Straße 6 und ~~8 u. 10~~ u. Geb. 47 u. 49 am Hanfäckerweg mind. 5,00 m.

§ 5. Nebengebäude

Die Nebengebäude (Garagen und dergl.) dürfen unter Beachtung des Art. 69 BO auf die Grenze gesetzt werden.

Lage der Nebengebäude laut Lageplan.

Die Eigentümer der Gebäude Reutlinger Straße 2, 4, 6, 8, 10 und Geb. Hanfäckerweg 47 und 49 sollen Sammelgaragen am Hanfäckerweg erstellen. Sammelgaragen am Hanfäckerweg: Pultdach 6° Neigung. Die Nebengebäude sind möglichst mit dem Hauptgebäude zu verbinden. Werden Nebengebäude auf die Grenze gestellt, so sind sie dermaßen zu gestalten, daß auf den Nachbargrundstücken ohne Schwierigkeiten ähnliche Bauweisen angebaut werden können.

§ 6. Außen- und Gartenanlage

Anweisungen für die Umzäunung und Bepflanzung der Grundstücke werden noch besonders erlassen.

Das alte Gelände soll möglichst erhalten bleiben. Sollten Veränderungen erforderlich werden, so ist das Gelände weich zu verziehen und den Nachbargrundstücken anzupassen. Böschungen sind zu vermeiden.

Aufgestellt:

Vermessungsamt Böblingen

Außenstelle Sindelfingen

Genehmigt mit Beschluß des Gemeinderats

Maichingen vom 3.6.1960

gez. Unterschrift

Sindelfingen, den 20. Mai 1960